



Richtlinien für Flugleiter

Sinn dieser Richtlinien ist es zunächst, alle Mitglieder über die Aufgaben eines Flugleiters zu informieren. Es sollen Schadensfälle so weit wie möglich vermieden werden. Sollte es trotz alledem einmal zu einem Schaden kommen, so soll darüber hinaus ein Haftungsausschluss für den Verein und den jeweiligen Flugleiter erreicht werden. Die privatrechtliche Haftung der Flugleiter und des Vorstands wird durch die DMFV - Versicherung abgedeckt, soweit kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Prozesse wegen Unfällen haben gezeigt, dass die Opfer der Unfälle häufig versuchen, den jeweiligen Flugleiter und den Gesamtverein zur Haftung heranzuziehen. Eine Haftpflicht des Vereins kann aber nahezu ausgeschlossen werden, wenn der Verein nachweisen kann, dass eine genaue Flugleiterinstruktion stattgefunden hat und dass die Flugleiter ihr Amt auch ordnungsgemäß durchgeführt haben.

1. Ziel dieser Richtlinie soll nicht sein, dass jemand vor der Übernahme des Flugleiteramtes Angst bekommt. Es soll damit erreicht werden, dass sich jeder bei Amtsantritt über seine Rechte und Pflichten im Klaren ist und nicht mit einem Unsicherheitsgefühl sein Amt übernimmt.
2. Als Grundlage des Verhaltens der Flugleiter sind in unserem Verein zunächst zu nennen:
 - a. Vereinssatzung (aktuell gültige Fassung vom 08.03.2013)
 - b. Aufstiegserlaubnis (46-22/3848.7-6-1/Äpfingen vom 19.03.2014)
 - c. Flug- und Platzordnung (Auflage IV. 21 der Aufstiegserlaubnis)
3. Der Modellflugbetrieb ab **2** Piloten darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden. Er muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Flugeschehen zu überblicken, um erforderlichenfalls regelnd eingreifen zu können.
4. Der Flugleiter darf selbst nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Deshalb tragen sich zwei Flugleiter zum Dienst ein, so dass in Absprache immer einer die Verantwortung übernimmt. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen, für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.

Dabei hat der Flugleiter auch auf eine positive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit zu achten und bei eventuellen Unstimmigkeiten unverzüglich schlichtend einzugreifen

5. Auf dem Gelände ist vom Flugleiter ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
6. Da das Fluggelände nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden darf, ist für Gastpiloten die Erlaubnis des Flugleiters erforderlich. Der Gastpilot hat den Frequenzuteilungsbescheid der RegTP, soweit erforderlich, sowie eine Haftpflichtversicherung für den Modellflug nachzuweisen. Er ist vom Flugleiter einzuweisen.
7. Der Flugbetrieb beginnt bereits mit der Vorbereitung eines Modells zum Start. Die Eintragung des Flugleiters vor Beginn des Flugbetriebs ist unbedingt erforderlich um Unklarheiten gar nicht erst aufkommen zu lassen.
8. Der Flugleiter hat als Beauftragter des Vorstandes Hausrecht und fällt für den sicheren Flugbetrieb notwendige Entscheidungen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften oder Anweisungen Verwarnungen oder Startverbot aussprechen.
9. Anweisungen des Flugleiters sollen bestimmt, aber ruhig und in freundlichem Ton erfolgen.
10. Die eingesetzten Flugmodelle müssen nach Einschätzung des Flugleiters flugtauglich sein. Dazu gehört auch, dass keine unnötige Geräuschentwicklung eintritt.
11. Auch die Piloten müssen flugtauglich sein. Es dürfen keine dauernden oder vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die den Piloten an einer ordnungsgemäßen Steuerung seines Modells hindern.
12. Die Piloten sind auf die Grenzen des Luftraumes hinzuweisen.
13. Der Flugleiter hat die Piloten dazu anzuhalten, sich in Gruppen aufzuhalten. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Flugleiter alle Piloten im Blick hat und Anweisungen ohne Probleme von allen Piloten verstanden werden. Will ein Pilot oder Helfer zum Starten oder nach der Landung auf das Flugfeld gehen, so ist dies den anderen Piloten zur Kenntnis zu bringen.
14. Sind dem Flugleiter die Fähigkeiten eines Piloten nicht bekannt, so ist dieser nach seinen modellfliegerischen Fähigkeiten zu befragen.
15. Es fällt auch in den Aufgabenbereich des Flugleiters, das umgebende Gelände zu überwachen. Sollten sich Fußgänger, Tiere, Flugzeuge, Fahrzeuge etc. dem Flugbereich

nähern, so müssen die Piloten darauf aufmerksam gemacht werden. Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

16. Bleibt ein Hindernis im Gefahrenbereich, so ist nötigenfalls der Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.

17. Sollte es zu einem Unfall kommen, ist mit Besonnenheit zu reagieren. Eine Erste Hilfe Ausrüstung befindet sich in der Vereinshütte. Bei Unfällen mit Personen- oder erheblichen Sachschäden ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.

18. Notruf 112 nutzen

Ein Lage- und Anfahrtsplan liegt der Rettungsleitstelle Biberach vor.

Im Notfall → Angabe Ort: „Modellflugplatz Äpfinger Ried an der L 266“ ruhig und deutlich angeben.

19. Der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter sind umgehend zu benachrichtigen. Es muss ein Unfallbericht erstellt werden, aus dem Zeit, Ort, Schadenshergang, Schadensausmaß, beteiligte Personen und Zeugen hervorgehen.

20. Aussagen gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Presse werden nicht gemacht. Gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft genügt als erste Aussage die Angabe von Namen und Anschrift. Eine Sachverhaltsdarstellung wird später nachgereicht, nachdem der Verbandsjustiziar als Anwalt eingeschaltet und informiert wurde.

21. Wenn Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt wird, sind die erforderlichen Eintragungen im Flugleiterbuch vom Steuerer des Modells vorzunehmen.

22. Einwendungen und Widersprüche gegen getroffene Anweisungen des Flugleiters sind an den Vorstand zu richten.

Äpfingen, den 22.01.2016

Die Vorstandschaft